

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Jobcenter	Nr. 116/2022
--	------------------------

Betreff:

Leistungsgewährung nach dem SGB II für hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung Berichterstattung: Dr. Ansgar Seidel	14.09.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Mit Einführung des § 74 SGB II zum 01.06.2022 sind Ausländerinnen und Ausländer, die erkenntnisdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist, anspruchsberechtigt nach dem SGB II.

Diese Gesetzesänderung wurde herbeigeführt, um für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine einen möglichst schnellen und nahtlosen Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II zu ermöglichen.

Damit stand das Jobcenter vor der Herausforderung, innerhalb kürzester Zeit, den sog. Rechtskreiswechsel für etwa 2200 Personen zu bewerkstelligen. Dabei umfasst die Aufgabe des Jobcenters sowohl die Bereitstellung der Grundsicherungsleistungen als auch die Integration in Arbeit bzw. die Verringerung von Vermittlungshemmnissen.

2. Maßnahmen des Bereichs passive Leistungen

Um einen schnellen und unkomplizierten Übergang für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine sicherzustellen, hat der Jobcenter-Bereich passive Leistungen große Kraftanstrengungen unternommen.

So wurden innerhalb kürzester Zeit die benötigten Vordrucke übersetzt, eine Sonderseite auf der Homepage des Jobcenters erstellt sowie Sprachmittler vorgehalten. Anspruchsberechtigte Personen wurden zielgerichtet und wiederholt per Serienbrief bzw. –Mail über ihre Rechte informiert und kurzfristige Beratungsangebote wurden unterbreitet. Dabei fußte der Beratungsprozess auf verschiedenen Säulen:

Zum einen konnten und können die notwendigen Angaben vollständig digital über einen übersetzten Antragsassistenten gemacht werden, und natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen persönlichen Beratungstermin in den Anlaufstellen zu vereinbaren. In der Vergangenheit wurden darüber hinaus Aktionstage in den Anlaufstellen veranstaltet, an denen unter zur Hilfenahme von Sprachmittlern unkompliziert und schnell vielen Menschen beim Ausfüllen der Unterlagen auch ohne konkreten Termin geholfen werden konnte. Ferner beteiligte sich das Jobcenter an der PIK-Aktion der Ausländerbehörde im ehemaligen Impfzentrum in Ennigerloh, bei der ebenfalls zum Rechtskreiswechsel beraten wurde, Anträge gestellt und abgegeben werden konnten.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Rechtskreiswechsel für rd. 870 ukrainische Bedarfsgemeinschaften – und damit für den allergrößten Teil – erfolgt ist. Rd. 60 Fälle sind derzeit noch nicht bewilligungsreif, weil etwa erforderliche ausländer- oder sozialrechtliche Unterlagen noch nicht beigebracht wurden oder z.B. unklar ist, ob sich die betroffenen Personen überhaupt noch im Kreis Warendorf aufhalten.

Der erfolgreiche Rechtskreiswechsel einer so großen Personenzahl in so kurzer Zeit war nur möglich aufgrund eines sehr hohen Einsatzes vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters, der ausgezeichneten Kooperation mit den Sozialämtern der Städte und Gemeinden sowie mit den anderen Ämtern der Kreisverwaltung – insbesondere dem Ausländeramt und dem Kreissozialamt.

3. Maßnahmen des Bereichs aktivierende Leistungen

Parallel zur Sicherung des Lebensunterhaltes wurde im Bereich aktivierende Leistungen mit der Ist-Analyse, bezogen auf Integrationsmöglichkeiten, begonnen. Hier kommen neben den Beraterinnen und Beratern des Kompetenzteams Migration unterstützend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalteams zum Einsatz, die sowohl mit Beratungen bei den Aktionstagen, den Beratungstagen im Impfzentrum und nun mit qualitativen Erstgesprächen im Rahmen von fa:z im Hause betraut sind.

Neben der Vorbildung aus der Ukraine, dem Berufswunsch und der Betreuungssituation wird auch der Bleibe- oder Rückkehrwille erfragt. Hiervon abhängig erfolgt, eine individuelle Integrationsplanung.

Neben dem Spracherwerb sowie den Anerkennungsberatungen der im Herkunftsland erworbenen Abschlüsse ergeben sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit regionalen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erste Beschäftigungsmöglichkeiten – zum Teil unabhängig vom Sprachstand.